



Erklärungen zum Formblatt 248

Im Leitfaden des Bundes vom 6. Oktober 2017 ist verbindlich geregelt, wie hinsichtlich der Beschaffung von Holz und Holzprodukten zu verfahren ist. Insbesondere sieht der Leitfaden vor, dass der Bieter im Vergabeverfahren eine **Eigenerklärung** abgibt, in welcher Form er den Nachweis erbringen wird. Diese Erklärung ist verbindlich.

Achtung: Die ausschreibenden Stellen müssen die Eigenerklärung (Formblatt 248) nicht auf späteren Wahrheitsgehalt hin prüfen. Das liegt in der Verantwortung der Bieter!

Im Formblatt 248 müssen die Betriebe **verbindlich angeben, wie diese den Nachweis erbringen werden**. Die Nachweispflicht hinsichtlich der getätigten Angaben erfolgt allerdings erst bei der ersten Anlieferung des Holzes auf der Baustelle bzw. unmittelbar vor deren Einbau. Dies geschieht zur Vereinfachung des Vergabeverfahrens, damit die Beschaffungsstellen nicht alle beteiligten Bieter kontrollieren müssen. Die Verantwortung liegt bei den teilnehmenden Bietern - was kein Handwerker so richtig weiß und wahrhaben möchte.

Die große Gefahr für die Handwerker: Verstößt ein Bieter gegen seine ursprünglich bestätigten Angaben im Formblatt 248, indem er beispielsweise doch kein entsprechend zertifiziertes, richtlinienkonformes Holz verwendet, hat er mit negativen Auswirkungen zu rechnen: Die Rücknahme eines etwaigen Zuschlag, Schadenersatzleistungen, kostenpflichtig Abmahnungen durch Mitbewerber.

Das Formblatt 248 erlaubt vier Nachweisführungsarten

Die Nachweisführung erfolgt (**mit Ausnahme der Möglichkeit Nummer 2**) nicht bereits im Vergabeverfahren, sondern erst **bei Anlieferung** des Holzes/der Holzprodukte auf der Baustelle bzw. **vor deren Einbau**.

Vier Optionen der Nachweisführung stehen dem Auftragnehmer zur Verfügung:

1. Eigenes CoC-Zertifikat

Eine lückenlose FSC- oder PEFC-CoC-Zertifizierung bis (einschließlich) zum ausführenden Handwerker/Auftragnehmer/Nachunternehmer.

Anmerkung: Durch die Teilnahme an der **IBT.GROUP** sind die Voraussetzungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene dauerhaft bundesweit erfüllt.

2. Gleichwertiges Zertifikat

Ein zum o.g. FSC- oder PEFC-Zertifikat gleichwertiges Zertifikat. Die **Gleichwertigkeit** ist durch eine **Bestätigung** des Thünen-Instituts oder des Bundesamtes für Naturschutz **vor Zuschlagerteilung auf Kosten des Bieters nachzuweisen**.

Anmerkung: Dies ist reine Theorie und in der Praxis kaum umsetzbar:

3. Qualifizierter Einzelnachweis

Ein durch einen unabhängigen Dritten (öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige oder akkreditierte Zertifizierungsdienstleister) erstellter Einzelnachweis **mit Bestätigung** von drei Prüfkriterien, die mit Daten aus der Wareneingangskontrolle des Auftragnehmers belegt sind.

Anmerkung: Ein Einzelnachweis gilt nur für die jeweils aktuelle Ausschreibung und muss immer wieder neu beantragt und erstellt werden. Ein nicht zu unterschätzender Zeit- und Kostenaufwand.

4. Einfacher Einzelnachweis

In **einfachen Fällen** durch Vorlage des Lieferscheines bei der Bauüberwachung. Ein einfacher Fall liegt vor, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- **alle** für die Leistung benötigten Holzprodukte werden bei einem FSC oder PEFC CoC-zertifizierten Unternehmen direkt für diesen Auftrag gekauft,
- auf dem Lieferschein ist **dokumentiert**, dass es sich um zertifizierte Ware handelt und die Verwendung/ Baumaßnahme ist angegeben,
- die zertifizierte Ware wird **ohne weitere Änderung** ihrer Zusammensetzung wie vom Händler erhalten verwendet.

Anmerkung: Der einfache Einzelnachweis gilt nur für Baufertigteile, fertige Möbel usw.